

sprechend den konkreten Informationsanweisungen oder Gepflogenheiten als Falschmeldung gilt.

*Täter* nach § 171 StGB kann sein:

- ein Staatsfunktionär
- ein Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans
- ein Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes.

Entscheidend ist nicht nur die *Funktion* des Täters (Staatsfunktionär, Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes), sondern auch seine *konkrete Verantwortung* für die Information. Während unstreitig ist, wer als Staatsfunktionär oder als Leiter von Wirtschaftsorganen oder Betrieben gilt, ist der Kreis der *leitenden Mitarbeiter* im Sinne des § 171 StGB nicht durch die bloße Aufzählung von Funktionen zu erfassen. Maßgeblich ist, ob der Mitarbeiter die Pflicht und Befugnis besaß, Informationen an Staats- oder Wirtschaftsorgane zu geben.<sup>12)</sup>

Damit erfaßt der Tatbestand des § 171 StGB auch solche Leiter, die ohne jegliche Vertretungsbefugnis auf einen konkreten Auftrag hin Informationen abzugeben haben.

Der Begriff „Betrieb“ umfaßt die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen, die Produktionsgenossenschaften aller Art, die Transportbetriebe, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe aller Eigentumsformen usw.

Paragraph 171 StGB sieht auf der objektiven Seite vor, daß der Täter „im Rahmen seiner Verantwortung“ die *unrichtige* oder *unvollständige Information* abgibt.

*Strafrechtlich verantwortlich ist nur, wer selbst die Information abzugeben oder einen Teil derselben verantwortlich zu erarbeiten hatte.*

Die Falschmeldung und Vorteilserschleichung kann nur *vorsätzlich* begangen werden. Hinsichtlich des entscheidenden objektiven Merkmals, daß die Information unrichtig oder unvollständig ist, ist durch das subjektive Tatbestandsmerkmal *wider besseres Wissen* - der bedingte Vorsatz ausgeschlossen. Darüber hinaus beschränkt die auf der subjektiven Seite des § 171 Ziff. 1 bis 3 StGB geforderte Zielstellung des Täters den Anwendungsbereich des § 171 StGB.

Die kriminelle *Zielstellung* umfaßt

- das Verdecken von Straftaten oder erheblichen Mängeln
- das Erlangen von Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben
- das Erwirken erheblicher ungerechtfertigter

Vorteile für Betriebe und Dienstbereiche zum Nachteil der Volkswirtschaft.

Der Tatbestand des § 171 StGB ist mit der Übergabe der Information an den Empfänger erfüllt. Die angestrebten Ziele müssen also noch nicht erreicht sein. Wird eine falsche Information zwar angefertigt, aber nicht übergeben, liegt kein strafbares Handeln vor, denn der Versuch ist nicht strafbar.<sup>13)</sup>

**Eine Straftat nach § 171 StGB kann in Tateinheit stehen insbesondere zum Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) und zum Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 159 StGB). Paragraph 171 StGB weist einige Berührungspunkte zum Betrug auf (Täuschung, Erlangung von Vorteilen auf Grund der Täuschung). Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß eine Straftat nach § 171 StGB im Leitungs-, insbesondere im Informationssystem wirkt, also in der Vertikalen, in den Beziehungen gegenüber dem Leitungsorgan, der Betrug dagegen im Wirtschaftsbereich vornehmlich in den Kooperationsbeziehungen, also in der Horizontalen, insbesondere im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bzw. -erfüllungen. Hier geht es um einen Angriff auf das sozialistische Eigentum und nicht um eine Störung im wirtschaftlichen Leitungsmechanismus. Eine tateinheitliche Anwendung von § 171 und § 159 StGB kommt z. B. dann in Frage, wenn mit einer Falschmeldung die Finanzsituation und die Planerfüllung verschleiert werden, um Kredite (oder Kredite zu ungerechtfertigt günstigen Bedingungen) zu erlangen.**

Die Tatbestandsmerkmale des § 171 StGB grenzen kriminelle Falschmeldungen von falsch erstatteten Meldungen und Berichten sowie bewußt oder unbewußt falsch begründeten Anträgen *nichtkriminellen* Charakters ab. Derartige (schuldhaft) Falschinformationen können disziplinarische Verantwortlichkeit begründen und Anlaß für Auswertungen sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit sein.

Soweit *nichtkriminelle vorsätzliche* Falschinformationen im Bereich der *statistischen Berichtspflichten* begangen werden, sieht § 30 der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20. 6. 1975 (GBl. I S. 5S5) die Möglichkeit einer Bestrafung als *Ordnungswidrigkeit* durch die Organe der Zentralverwaltung für Statistik vor.

12 Zum Problem der Täterschaft und Teilnahme an Straftaten nach § 171 StGB vgl. „OG-Urteil vom 23. 6. 1975“, Neue Justiz, 20/1975, S. 610 ff.

13 Vgl. ebenda.